

80. Kann der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Versammlung der Gesellschafter zum Schiedsrichter für Streitigkeiten bestimmter Art zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bestellen?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 § 46.

I. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1903 i. S. L. (Rl.) w. Zuckersfabrik S., Ges. m. b. H., (Besl.). Rep. I. 164/03.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist verneint worden.

Aus den Gründen:

... „Allerdings hat die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten; für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Aber die Versammlung der Gesellschafter übt wichtige Funktionen der Geschäftsführung aus (§ 46 des Gesetzes; § 12 des Gesellschaftsvertrages). Sie ist nicht weniger als die Geschäftsführer Organ der Gesellschaft in Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Und wenn die Versammlung der Gesellschafter in für die Gesellschaft maßgebender Weise beschließt, so ist das nichts anderes, als daß die Gesellschaft durch die Versammlung der zur Gesellschaft verbundenen Gesellschafter beschließt. Wenn irgend etwas im Verhältnis des einzelnen Gesellschafters zur Gesellschaft Partei-handlung der Gesellschaft ist, so ist es der Beschluß der Versammlung der Gesellschafter über den von einem Gesellschafter bezüglich der Abnahme und Bezahlung der von diesem gebauten Rüben erhobenen Anspruch. Eine Partei kann aber nicht Schiedsrichter über die von der anderen Partei erhobenen Ansprüche sein.“ . . .